

## EIL-ANFRAGE – als email Allgemeinverfügung



### KTBL

Bartningstraße 49  
64289 Darmstadt

### Thünen Institut

Bundesallee 50  
38116 Braunschweig

### Parlamentarische Abgeordnete

auf Landes-, Bundes- und Europaebene

### Fachkundige Praktiker

### Interessengemeinschaft gesunde Gülle

Sprecher: Jens- Martin Keim  
Gehrenberg 13  
91555 Feuchtwangen

[info@schleppschlauch-nein-danke.de](mailto:info@schleppschlauch-nein-danke.de)

[www.ig-gesunde-gülle.de](http://www.ig-gesunde-gülle.de)

18.02.2020

## **Probleme Allgemeinverfügung bodennahe Gülleausbringung – fehlende Wissenschaft der alternativen Verfahren §6 Abs3 DüV – EIL TERMSACHE (wegen Fristwahrung 29.02.2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren der KTBL,  
sehr geehrte Damen und Herren des Thünen Instituts,  
sehr geehrte Parlamentarier,  
sehr geehrte Fachkundige,

wir bitten Sie, das KTBL und Thünen Institut um Ihre Mithilfe. Aufgrund der Gesetzeslage der DüV wurden in verschiedenen Bundesländern Allgemeinverfügungen veröffentlicht. **Die IG gesunde Gülle beschäftigt sich vornehmlich mit der Ausbringvorschrift §6 Abs 3 der DüV, zur erfolgreichen NH3 Reduktion.** In der DüV werden aktuell das **Verfahren-Schleppschlauch, Verfahren-Schleppschuh sowie Verfahren-Injektion Zwangsverpflichtend vorgeschrieben.** Alternative Verfahren können beantragt werden, sofern eine vergleichbare Emissionsreduktion nachgewiesen werden kann. Einzelne Bundesländer definieren die Erlaubnis zu den verschiedenen gleichwertigen Verfahren unterschiedlich. **Der Verdacht einer Ungleichbehandlung in der Auslegung unterschiedlicher Verfahren liegt nahe.**

In 2001 und 2007 wurde von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNE-CE) unter dem Göteborg-Protokoll die geltenden Standardwerte beschrieben. Die Werte der derzeit im nationalen Emissionsinventar gültigen Emissionsminderungen im Vergleich zu den UNECE-Standardwerten und der neueren Literatursynthesen (Webb et al., 2010, Häni et al., 2016) werden in der aktuellen Niederschrift **"Bodennahe Ausbringtechnik im Kontext mit §6 Absatz 3 der Düngeverordnung"** - Autor Stefan, Neser (LfL) aufgeführt. Diese Entscheidungshilfe ist für uns Bauern nicht nachvollziehbar.

Als Beleg für erfolgreiche emissionsmindernde Ausbringtechnik, werden lediglich Versuche nach der Jahrtausendwende aufgelistet. Praxisnahe Versuchseinstellungen vor dem Jahr 2000, bestätigten in vielfacher Art und Weise die negativen Auswirkungen. Die fehlende Emissionsminderung als auch erhebliche Probleme der Futterhygiene und Gefahr der Lebensmittelsicherheit, bleiben unbeachtet. Selbst die Versuche der KTBL bleibt für neutrale Entscheidungshilfen unbeachtet. Die IG gesunde Gülle hatte ausführlich dazu umfangreiche Expertisen und Bedenken in Form von [Positionspapier](#) (15.12.2018); ausführliche [Praktiker Beobachtungen und Erfahrungen](#) von weit über 1.000 Bauern vorgelegt sowie einen [Brandbrief](#) 13.19.2019 erstellt, der nach wie vor unbeantwortet ist.

**Wir bitten das KTBL sowie das Thünen Institut daher um die Übersendung der zugrunde gelegten Versuchsergebnisse (Schlussberichte), welche die für Deutschland emissionsmindernde Ausbringtechnik für Gülle definiert, beschreibt und unter Praxisbedingungen der Standarttechnik die Reduktion unabhängig von Wuchshöhe, Wetterlage, TS-Gehalt, Temperatur, Luftfeuchtigkeit wie auch unter Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten der Natur wissenschaftlich belegt und garantiert. Also all jene Punkte, welche zur Erlangung eines vergleichbaren alternativen Ausbringverfahrens laut §6 Abs3 der DüV von den Landesbehörden – am Beispiel Bayern - explizit belegt sein müssen. Unter Wissenschaft sind die Beobachtungen, Erfahrungen und die Gesetzmäßigkeiten der Natur zu beachten. Die Wissenschaft muss durch die Praxis bestätigt werden können.** Im Bereich der bodennahen Ausbringtechnik ist dies weder für Ackerland, noch für das Grünlandland bestätigt. Selbst wenn 545.000 ha durch KULAP geförderte Ausbringflächen in Bayern vorgezeigt werden, ist dies kein wissenschaftlicher Beleg dafür, dass die Technik auch unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit wirklich funktioniert.

**Wir bitten ferner** uns mitzuteilen, **welche Messverfahren** (Konkrete und ausführliche Messverfahrensbeschreibung / Zertifikate / Prüfbescheinigungen) **für die NH3 Emissionsmessung und für die Abnahme von Technischen Ausbringeräten aktuell anerkannt sind.** Genau diese sind laut Auslegung Ministerium in München vorzuzeigen, wenn ein einzelner Landwirt die Zulassung eines Verfahrens selber anstreben möchte. Wir gehen davon aus, dass die in Bayern bei der LfL angewendete NH3 Emissionsberechnung durch die Ermittlung des Ertrags sowie des Stickstoffentzugs, nicht die notwendige Zertifizierung besitzt.

**Wurden die zertifizierten Messverfahren bei der vorgeschriebenen Technik unter Praxisbedingungen in den Versuchsreihen angewendet und ausgewertet?** Wo können die unabhängigen Ergebnisse, Protokolle und Bescheinigungen eingesehen werden? Fasshersteller können dies nicht bestätigen und garantieren!

**Wir bitten um Übermittlung des NH3 Referenzwertes, welcher mit 100% definiert wurde.** Dabei bitte ich das Emissionspotential als auch die Flussrate mitzuteilen. Nach welchen Kriterien wurde die Messdauer der NH3 Emission auf lediglich max. 48 bis 72 Stunden bei der Flussrate festgelegt? Wohlwissend, dass eine Nachausgasung durch Regen und Tau die Emissionsprozesse bei Güllewürste im Vergleich zur Breitverteilung stark beeinflusst und reaktiviert.

**Wie ist es erklärbar, dass unterschiedliche Breitverteilungssysteme nicht auf mögliche Emissionsminderungen getestet wurden?** Bei einem Schwenkverteiler zeigt das Streubild eine großtropfige Ablage. Ein nach unten gerichteter Breitstrahl hingegen, wäscht die gesamte Pflanze ab. Dadurch ist eine wesentlich größere NH3 Emissionsfläche vorhanden. In Bayern wird die Breitverteilung teilweise durch händisches Übergießen einer Gülle über einen Laubrechen als wissenschaftliche Arbeit titulierte. Wobei diese 4 m<sup>2</sup> dann als Datengrundlage für einen ganzen Hektar hochgerechnet wird. Eine Emissionsmessung mit Hilfe der Dräger-Tube Methode mittels Handpumpen und NH3 Teströhrchen werden uns Bauern dann als Wissenschaft verkauft. Falls Teströhrchen inzwischen doch eine wissenschaftliche Anerkennung haben, wäre unser „roter Messkoffer“ mit DLG Zulassung für diese Messungen bereits anerkannt. Ist das korrekt? **Die in der NEC 2016 definierten NH3 Werte, sind reine Modellberechnungen, dessen Emissionsminderung lediglich geschätzt wurde(!) Eine korrekte Datenannahme ist daher Hochspekulativ (!)**

**Im Namen tausender Bauern, bitten wir um kurzfristige Übersendung der praxisnahen Belege und Garantien der vorgeschriebenen Ausbringverfahren. Aufgrund der FRISTWAHRUNG zum Widerspruch der Allgemeinverfügung, bitten wir Sie freundlichst um DRINGLICHE und EILIGE BEARBEITUNG - spätestens jedoch bis zum 26.02.2020. Wir sehen GEFAHR IN VERZUG, da die Vorgaben zu massiven negativen Folgen für Familienbetrieben führt. Ohne Abwägungsprozedere mit Folgenabschätzung und deren Auswirkungen – vor allem in Bezug steigender Nitratbelastung durch zwangsläufig vermehrten Mineraldüngereinsatz – ist die Allgemeinverfügung abzulehnen. Nachhaltige Lösungen im Umgang mit Wirtschaftsdünger zeigen sich durch Emissionsreduktion und Humusaufbau, einer behandelten Rotte-Gülle.**

Mit freundlichem Gruß  
Jens-Martin Keim  
(Sprecher IG gesunde Gülle)